

Schulwegsicherung

Generell

Die Verantwortung für den Schulweg tragen generell die Eltern.

Auf dem Schulgelände darf während der Schulzeit und in den Pausen nicht gefahren werden. Fahrräder sind auf dem Schulgelände nicht erlaubt.

Die Schule übernimmt keine Haftung für gestohlene Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte (fäG).

Für die Fahrtauglichkeit der Fahrzeuge sind die Eltern zuständig, ebenfalls für die korrekte Ausrüstung von Licht und Bremsen.

Es wird generell empfohlen den Helm zu tragen.

Fahrräder

Grundsätzlich darf erst ab der 4. Klasse mit dem Fahrrad in die Schule gefahren werden, ausgenommen für Ausflüge mit der ganzen Klasse in Begleitung der Lehrperson und einer Begleitperson.

Es gilt der 1km-Kreis um das jeweilige Schulhaus. Wer ausserhalb dieses Kreises wohnt, darf mit dem Fahrrad kommen.

Kinder, die mit dem Fahrrad kommen, werden registriert.

Kinder, die näher wohnen, dürfen nur mit Ausnahmereinbarung zwischen Lehrperson und Eltern mit dem Fahrrad kommen.

fäG (fahrzeugähnliche Geräte)

Grundsätzlich darf erst ab der 3. Klasse mit fäG in die Schule gefahren werden.

Die Aufbewahrungsorte der fäG sind individuell gelöst. In den Schulhäusern dürfen fäG nur getragen werden.

Vor und nach der Schule darf mit fäG auf dem Schulareal gefahren werden.



Was sind «fahrzeugähnliche Geräte» (fäG)?

fäG sind u. a. Inline-Skates, Rollschuhe, Kickboards, Mini-Trottinette, Kinderräder und Rollbretter. Nicht zu den fäG zählen Fahrräder und Invalidenfahrstühle. Das Gesetz unterscheidet zwischen der Verwendung von fäG als Verkehrsmittel entlang von Strassen und der Verwendung zum Spielen auf einer eng begrenzten Fläche.

Verwendung von fäG als Verkehrsmittel

Wer darf fäG als Verkehrsmittel benützen?

Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Werden fäG als Verkehrsmittel von vorschulpflichtigen Kindern benützt, ist für bestimmte Verkehrsflächen zwingend die Begleitung durch Erwachsene vorgeschrieben

Wo dürfen fäG als Verkehrsmittel eingesetzt werden?

Kinder im vorschulpflichtigen Alter ohne Begleitung einer erwachsenen Person dürfen fäG als Verkehrsmittel nur auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen benützen (Trottoirs, Fusswege, Längsstreifen für Fussgänger, Fussgängerzonen)

Kinder im vorschulpflichtigen Alter in Begleitung einer erwachsenen Person, schulpflichtige Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene dürfen fäG als Verkehrsmittel einsetzen auf für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen, Radwegen, der Fahrbahn von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen, der Fahrbahn von Nebenstrassen, wenn entlang der Strasse Trottoirs sowie Fuss und Radwege fehlen und das Verkehrsaufkommen im Zeitpunkt der Benutzung gering ist.

Was ist beim Fahren mit fäG zu beachten?

Beim Benützen von fäG müssen Geschwindigkeit und Fahrweise immer den Umständen und den Besonderheiten der jeweiligen Geräte angepasst werden. Da diese oft nicht leicht lenkbar sind und einen längeren Bremsweg brauchen als beispielsweise Fahrräder, sollte stets vorausschauend, bremsbereit und in kontrolliertem Tempo gefahren werden.

Welche Verhaltensregeln sind zu beachten?

Die übrigen Verkehrsteilnehmenden dürfen weder behindert noch gefährdet werden. Bei Nichtbeachtung obiger Regeln drohen Bussen.

Auch in unserer Gemeinde sind fäG (Trottinett, Rollschuhe, Kickboard oder Inline-Skates) ein Renner, aber manchmal auch ein Problem. Immer wieder fahren Kinder damit verbotenerweise (gem. Art. 50 der Verkehrsregelnverordnung) auf der Strasse. Freizeit und Schulweg gehören in die Aufsichtspflicht der Eltern. Wir bitten Sie, Folgendes zur Kenntnis zu nehmen:

- **Die Versicherung bei Benutzung der fäG ist Sache der Eltern**
- **Bei Diebstahl und Beschädigung der fäG auf dem Schulhausareal übernimmt die Schule keine Haftung.**
- **Auf dem Schulhausareal darf nur mit der vorgeschriebenen Schutzausrüstung (Knie- und Handgelenkschoner und Helm) gefahren werden.**
- **Nach einem Diebstahl oder nach einer Beschädigung der fäG führt die Schule keine Recherchen durch.**
- **Die Kinder sind angehalten, sich rücksichtsvoll gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern zu verhalten und das Tempo anzupassen.**
- **Fussgängerinnen und Fussgänger haben Vortritt.**
- **Die Schule bemüht sich, geeignete Parkmöglichkeiten anzubieten.**

Kinder im Verkehr

Damit die Kinder lernen, sich im Verkehr korrekt und sicher zu bewegen, werden die Klassen regelmässig durch Verkehrsinstruktoren der Kantonspolizei Luzern unterrichtet. Dies reicht vom Verhalten als Fussgängerin und Fussgänger bis zum Erlernen des Fahrradfahrens auf dicht befahrenen Hauptstrassen. Neu zuständig für die Schule Inwil ist Herr Bernhard Wiss.

Begleitung auf dem Kindergartenweg

Nach einer angemessenen Zeit der Begleitung sollte das Kind fähig sein, den Kindergartenweg alleine zurückzulegen. Dies fördert die Selbstständigkeit und Selbstsicherheit der Kinder. Aus diesem Grunde und der Umwelt zuliebe bitten wir alle Erziehungsberechtigten, nach Möglichkeit bei Begleit- und Abholdiensten auf das Auto zu verzichten. Gemeinsames Üben und Besprechen des Verhaltens auf dem Schulweg ist sehr wichtig. Die Kinder im vorschulpflichtigen Alter dürfen nicht Rad fahren. Aus Sicherheitsgründen verbieten wir Kickboards, Inline-Skates, Rollbretter etc. auf dem Kindergartenweg. Die Verantwortung für das Kind auf dem Kindergartenweg liegt bei den Eltern.

Schulweg ohne Auto

Der Schulweg obliegt der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Der Schulweg zu Fuss ist gesund und fördert die Sozialkompetenz. Bringen oder holen Sie ihr Kind nur in Ausnahmefällen mit dem Auto.

Unfallversicherung

Für Kinder auf dem Schulweg oder in der Schule führt der Kanton keine Versicherung mehr. Die private Kranken- und Unfallversicherung ist dafür zuständig.

Als Grundsatz gilt:

Der Schulweg sollte, wenn möglich, zu Fuss erfolgen. Er leistet einen wichtigen Beitrag zur gesunden Entwicklung der Kinder. Der Schulweg zu Fuss fördert nicht nur die Verkehrskompetenz der Kinder, sondern steht ebenso im Zusammenhang mit Gesundheit, Selbstverantwortung, Orientierungssinn und Erlebnis.

November 2010, Ann Marfurt-Schaller, SL Inwil